

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ der Gemeinde Röthlein

1. KEINE STELLUNGNAHME HABEN ABGEBEGEN:

- 1.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 1.3 Ferngas Nordbayern
- 1.4 Gemeinde Bergheinfeld
- 1.5 Gemeinde Grafenheinfeld
- 1.6 Gemeinde Schwebheim
- 1.7 Handwerkskammer
- 1.8 IHK Würzburg-Schweinfurt
- 1.9 Kreisheimatpfleger
- 1.10 LRA SW, Gesundheitsamt
- 1.11 RMG, Poppenhausen
- 1.12 Vodafone Deutschland GmbH
- 1.13 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 1.14 ZVA-Unterer Unkenbach

2. KEINE ANREGUNGEN HABEN:

- 2.1 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Schreiben vom 03.02.2025
es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.
- 2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.02.2025
Mit Schreiben vom 30.10.2024 haben wir bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ Stellung genommen.
Nachdem unsere Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 6 „Ver- und Entsorgung“) mit aufgenommen wurden, bestehen unsererseits, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, keine Einwände.
- 2.3 Gasversorgung Unterfranken GmbH, Schreiben vom 03.02.2025
Das Erdgasnetz der Gasversorgung Unterfranken GmbH ist an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Ihrem Verteiler haben wir entnommen, dass Sie das Bayernwerk bereits informiert haben. Die Rückmeldung erhalten Sie direkt vom Netzcenter.
- 2.4 Gemeinde Grettstadt, Schreiben vom 05.03.2025
Der Gemeinderat beschließt, gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ der Gemeinde Röthlein, Gemeindeteil Heidenfeld, keine Einwände zu erheben.
- 2.5 Gemeinde Kolitzheim, Schreiben vom 04.02.2025
Nach Sichtung der Auslegungsunterlagen nimmt die Gemeinde Kolitzheim die

Planentwürfe für den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ zur Kenntnis und erhebt aus hiesiger Sicht keine Einwendungen.

- 2.6 Gemeinde Waigolshausen, Schreiben vom 28.02.2025
Von Seiten der Gemeinde Waigolshausen werden keine Bedenken vorgetragen. Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.
- 2.7 Gemeinde Wipfeld, Schreiben vom 03.03.2025
Belange der Gemeinde Wipfeld werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ nicht berührt. Es wurde daher beschlossen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.
- 2.8 LRA SW, Bauamt Technik, Schreiben vom 28.02.2025
Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Heidenfeld Ost“ der Gemeinde Röthlein für den Gemeindeteil Heidenfeld (Stand: 21. Januar 2025) wurden fachtechnisch überprüft.
Es werden keine weiteren Feststellungen für erforderlich erachtet.
- 2.9 LRS SW, Immissionsschutz, Schreiben vom 04.03.2025
Im Einwirkungsbereich der von den Photovoltaikanlagen und deren Nebeneinrichtungen möglicherweise ausgehenden Blendwirkungen und Störgeräusche befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen nach DIN 4109 (z.B. Wohnungen). Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden deshalb gegen die Planung keine Einwände erhoben.
Es sind auch keine sonstigen Feststellungen veranlasst.
- 2.10 LRA SW, Kreisbrandrat, Schreiben vom 07.02.2025
Nach der Durchsicht der übersandten Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Anregungen bzw. Forderungen als notwendig erachtet:
1. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
2. Die Ausführungen sind nach der aktuellen Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB) durchzuführen.
- 2.11 PLEdoc GmbH für Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schreiben vom 06.02.2025
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:
- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
 - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- 2.12 Regierung von Oberfranken, Bergamt, Schreiben vom 12.02.2025
Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine

derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

- 2.13 Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 17.02.2025
Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.11.2024, AZ 24-8314.1308-6-31-2 zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwände erhoben, sofern die zuständige Naturschutzbehörde, ggf. unter Maßgaben, dem Vorhaben ebenfalls zustimmt.
Unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie nach Sichtung der nun vorliegenden, aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Planunterlagen verweisen wir weiterhin auf unsere vorgenannte landesplanerische Stellungnahme vom 07.11.2024, welche wir aufrechterhalten.
- 2.14 Regionaler Planungsverband Main Rhön, Schreiben vom 18.02.2025
Unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie nach Sichtung der nun vorliegenden, aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Planunterlagen verweist der Regionale Planungsverband Main-Röhn weiterhin auf seine vorgenannte Stellungnahme vom 08.11.2024, welche aufrechterhalten wird.
- 2.15 Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 11.02.2025
Mit unserem Schreiben pj-20311 vom 15.10.2024 haben wir bereits ausführlich Stellung zu dem Bauleitplanverfahren genommen. Dieses Schreiben und die darin genannten Auflagen sind nach wie vor gültig und zu beachten.
- 2.16 ÜZ Mainfranken eG, Schreiben vom 04.02.2025
Wir haben keine weiteren Hinweise zu unserer Stellungnahme dm-kc vom 22.10.2024.
- 2.17 Wasser-u. Schifffahrtsamt SW, Schreiben vom 25.02.2025
Die Bereiche des Bebauungsplanes der Gemeinde Röthlein zu "Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost" befinden sich außerhalb des Interessenbereiches der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

3. ANREGUNGEN HABEN VORGEBRACHT:

- 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 06.02.2025
- 3.1.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 22.10.2024, Az. 4612-17-2. Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
Begründung: Es ist naturschutzrechtlich zulässig, vorgenannte Flächen zu überplanen, wenn Ausweichhabitate für diese Arten zur Verfügung gestellt werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Habitate vertraglich gesichert.

- 3.1.2 Erschließung:
Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Hinweis: Zu diesem Punkt hat der Gemeinderat bereits beschlossen.
Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025

„Der Anregung wird gefolgt und im Verlauf der Planung bzw. Bauausführung beachtet.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 21.01.2025.

- 3.1.3 Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen ist so zu wählen, dass ausreichend besonnte Streifen (Breite > 2,50 m, zwischen Mitte April und Mitte September) für die Feldlerche geschaffen werden.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Abstand zwischen den Modulreihen darf 3,0m nicht unterschreiten.

- 3.1.4 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Sofern für Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen land-/forstwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ein Ausgleich sollte durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen (s. Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel in der FFPVA Bundorf) innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Planung der FFPVA sollte i.S. des Artenschutzes eine für die Lebensraumansprüche der Feldlerche entsprechende Gestaltung aufweisen, sodass mit einer Wiederbesiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann (z.B. durch besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, Rohbodenflächen innerhalb der FFPVA, Eingrünung zur offenen Feldflur mit niedrigwüchsigen Sträuchern, extensive Bewirtschaftung innerhalb der FFPVA mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten).

Es sind Monitoring-Termine durchzuführen, bestehend aus insgesamt fünf Begehungsgängen mit Revierkartierung im Jahr 1, 3 und 5 nach Inbetriebnahme der Anlage zum Nachweis der Wiederbesiedlung insbesondere durch die Feldlerche. Dazu ist in der ersten Brutperiode (mit den Begehungen Anfang April und Ende April und Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (mit den Begehungen Ende Mai/Anfang Juni und Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Reviere zu erfassen, die in der Anlage siedeln. Von einer dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Revieren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigen lässt.

Es sind offene Rohbodenflächen innerhalb der umzäunten PV-Anlage mit standorttypischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“ für Segetalflora oder für extensives Dauergrünland mit einem Fünftel bis einem Zehntel der üblichen Saatgutmenge, um möglichst lückigen Boden herzustellen.

Die Rohbodenflächen sind durch Fräsen der Umfahrten zwischen Zaun und Modultischen alle 3 bis 5 Jahre (oder nach Bedarf) im Herbst offen zu halten.

Um eine Vergrämungswirkung von Gehölzen auf die Feldlerche zu vermeiden, wird die Eingrünung der PV-Fläche bestehend aus niedrigen Sträuchern und Gebüsch (z. B. Brombeeren, Heckenrosen, Weißdorn, Schlehe) beschränkt. Der Anteil von Dornsträuchern an der Pflanzung hat

mindestens 50 % betragen. Auf die Bepflanzung mit Bäumen jeder Art ist zur Vermeidung von Vertikalstrukturen zu verzichten. Einrichten von mehreren jeweils ca. 25 – 50 m² großen Brache-Kleinflächen an mehreren Stellen innerhalb des Solarparks.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Stellungnahme der Unt. Naturschutzbehörde vom 06.03.2025:

„Zum Ausgleich innerhalb der Fläche wird (Anm.: in der saP) eine bisher nicht veröffentlichte Untersuchung („Uschner J. 2024, BföS 2023“) angeführt, die darlegen soll, dass Feldlerchen auch innerhalb von PV-Anlagen brüten. Da diese Untersuchung noch nicht erschienen und bisher nicht bekannt ist, kann sie aus hiesiger Sicht nicht herangezogen werden, da die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht überprüft werden können. Zusätzlich wird ein weiteres Schriftstück „BNE 2019“ herangezogen, um zu argumentieren, dass Feldlerchen innerhalb der Anlage leben können. Diese Studie ist bekannt und wurde schon durch mehrere Stellen (z.B. LfU und StMUV) als nicht übertragbar eingestuft. Es enthält keine näheren Angaben über die untersuchten Anlagen sowie die Zustände bevor die Anlagen errichtet wurden. Es muss daher klar festgehalten werden, dass aktuell nur die Variante mit dem externen Ausgleich möglich ist.“

- 3.1.5 Ersatzlebensräume für die Feldlerche sollten nur eingeplant werden, wenn das Monitoring im 5. Jahr nach Inbetriebnahme ergibt, dass keine oder eine im Vergleich zum Ausgangszustand nicht ausreichende dauerhafte Wiederbesiedlung durch Feldlerchen, erfolgt.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Ersatzlebensräume müssen jetzt, d. h. vor Baubeginn zur Verfügung gestellt werden.

- 3.1.6 Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA):
Die Nutzung der FFPVA ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als FFPVA ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ackerzustandes, sowie eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Entsprechende Rückbau- und Wiederherstellungsverpflichtung sowie diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis: Zu diesem Punkt hat der Gemeinderat bereits beschlossen. Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025

„Der Anregung wird gefolgt und die Textfestsetzungen entsprechend ergänzt. Zudem wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Röhlein und dem Vorhabensträger abgeschlossen der die weiteren vorgeschlagenen Absicherungen beinhaltet.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 21.01.2025.

- 3.1.7 Bodenveränderungen:
Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Hinweis: Zu diesem Punkt hat der Gemeinderat bereits beschlossen. Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025

„Der Anregung wird gefolgt. Durch die geplanten Rammfundamentierungen werden Eingriffe in den Boden minimiert.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 21.01.2025.

- 3.1.8 Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:
Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.
Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.
Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Hinweis: Zu diesem Punkt hat der Gemeinderat bereits beschlossen.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025

„Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden um entsprechende Hinweise ergänzt.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 21.01.2025.

- 3.1.9 Wege:
Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
Insbesondere der Erschließungsweg über die bestehenden Anwandwege Flur-Nr. 845/1, 843 und 870, Gem. Heidenfeld, muss der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.
Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Hinweis: Zu diesem Punkt hat der Gemeinderat bereits beschlossen.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025

„Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Wege bleiben für die Landwirtschaft auch künftig uneingeschränkt nutzbar.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 21.01.2025.

3.2 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 21.02.2025

- 3.2.1 An dieser Stelle möchten wir noch einmal klarstellen, dass – anders als in der Begründung des Beschlusses des Gemeinderates dargestellt – eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der eingekesselten Flurnummern 847 und 848 der Gemarkung Heidenfeld nicht möglich ist.
Fakt ist, dass die Randeingrünungen der geplanten Anlage die Bewirtschaftung der beiden Flurnummern erheblich erschweren. Eine Befahrbarkeit der angrenzenden Flurnummern ist bei Arbeitsgängen wie der Aussaat, Bodenbearbeitung oder Ernte nicht möglich. Infolgedessen erhöht sich der Arbeitszeitbedarf für die Bewirtschaftung der Flächen.
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Das Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Ostgrenzen von Fl.Nr. 846 bzw. der Westgrenze von Fl.Nr. 849 entfällt.

- 3.2.2 Hinzu kommt der Flächenverlust von 5 ha für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. In Anbetracht der ohnehin angespannten Lage der Landwirt-

schaft und der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die regionale Versorgung ist eine solche zusätzliche Flächenbeanspruchung schwer zu tragen. Wenn hierfür bereits externe, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, muss dies zumindest im Einklang mit den Landwirten vor Ort und unter Berücksichtigung der Bonität und Struktur der Flächen erfolgen.

Für die Feldlerche sollten alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 ermöglicht werden: Feldlerchenfenster, Blüh- und Brachflächen sowie ein größerer Saatreihenabstand bei Getreide. Hier wäre zumindest in Teilen noch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Die Feldlerche wird durch hochwachsende Strukturen wie Hecken und Gebüsch tendenziell eher aus der PV Fläche und Umfeld vertrieben. Nachdem kein naturschutz-rechtlicher Ausgleich mehr notwendig ist und die Lage in der Flur auch keine rundum Eingrünung mit Hecken benötigt, sollte die Eingrünung mit Gehölzen (im BbPl fehlt die Textziffer A6b als Beschreibung der Eingrünungsmaßnahmen?) deutlich zurückgenommen werden. Bei einer GRZ von 0,6 bleibt auch genug Fläche zwischen den Modulen um Lebensraum mit niedrig wachsenden Pflanzen und auch wiederkehrend mit Rohbodenstellen zu schaffen. Dadurch kann die Feldlerche bei der Wiederbesiedlung der PV Flächen unterstützt werden. Zudem sollte ein Monitoring in der PV-Anlage erfolgen. Dadurch soll der externe Ausgleich für die Feldlerche reduziert oder aufgehoben werden, wenn sich in der PV-Anlage weiterhin Feldlerchen ansiedeln oder aufhalten sollten. Untersuchungen und Berichte des BNE zeigen, dass PV-Freiflächen durchaus Potenzial für mehr Biodiversität bieten und externe Ausgleichsmaßnahmen sowie dauerhafte CEF-Maßnahmen eher überflüssig sind.

Wir bitten darum, den landwirtschaftlichen Belangen bei der weiteren Planung eine stärkere Berücksichtigung zu verschaffen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und die externe landwirtschaftliche Fläche mit den betroffenen Landwirten abgestimmt. Die Anregungen des StMVU vom 22.02.2023 werden bei der Anlage der CEF-Flächen beachtet. Der Verweis in der Legende auf die Textfestsetzungen (A5b) wird berichtigt. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung: Stellungnahme der Unt. Naturschutzbehörde vom 06.03.2025.

„Zum Ausgleich innerhalb der Fläche wird (Anm.: in der saP) eine bisher nicht veröffentlichte Untersuchung („Uschner J. 2024, BföS 2023“) angeführt, die darlegen soll, dass Feldlerchen auch innerhalb von PV-Anlagen brüten. Da diese Untersuchung noch nicht erschienen und bisher nicht bekannt ist, kann sie aus hiesiger Sicht nicht herangezogen werden, da die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht überprüft werden können. Zusätzlich wird ein weiteres Schriftstück „BNE 2019“ herangezogen, um zu argumentieren, dass Feldlerchen innerhalb der Anlage leben können. Diese Studie ist bekannt und wurde schon durch mehrere Stellen (z.B. LfU und StMUV) als nicht übertragbar eingestuft. Es enthält keine näheren Angaben über die untersuchten Anlagen sowie die Zustände bevor die Anlagen errichtet wurden. Es muss daher klar festgehalten werden, dass aktuell nur die Variante mit dem externen Ausgleich möglich ist.“

3.3 Staatliches Bauamt Schweinfurt, Schreiben vom 19.03.2025

- 3.3.1 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ wurden die Träger Öffentlicher Belange über den Stand der Planungen und die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen informiert. Im Zuge dessen nehmen wir zum Stand der Planungen aus Sicht des Staatlichen Bauamts wie folgt Stellung. Unsere verspätete Stellungnahme

bitten wir zu entschuldigen. Unsere Stellungnahme vom 06.12.2024 behält weiterhin Gültigkeit.

Situation in Bezug auf:

a) B 286, Anbau der Überholfahrstreifen Abschnitt 2 und vorgezogener Ersatzneubau für Überführungsbauwerk St 2271 über B 286 „Kraft-Bauwerk“

Vorgezogen zum Ausbau der B 286 soll das o.g. „Kraft-Bauwerk“ durch einen Ersatzneubau an gleicher Stelle ersetzt werden. Die Bauzeit ist von Oktober 2025 — Dezember 2026 vorgesehen (Angaben bitte prüfen). Hierfür ist die im Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ eingetragene schraffierte Fläche - als „temporär von Photovoltaik bis Ende der Baumaßnahmen des Radweges freizuhalten Fläche“ betitelt - für die Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamts ausreichend.

b) B 286, Anbau Überholfahrstreifen Abschnitt I südlich Schwebheim
Im Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ wurden die Baufeldgrenzen nach dem Planungsstand vom 14.09.2023 zum B 286 Ausbau, Überholfahrstreifen Abschnitt 2 übernommen und somit keine Flächen zur temporären Inanspruchnahme für den Überholfahrstreifen Abschnitt 1 vorgesehen. Diese Flächen sind im Bebauungsplan "Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost" zu ergänzen.

Die Baufeldgrenzen werden als DWG-Datei mit GK-Bezug per E-Mail an Sie übermittelt.

Die im Entwurf des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ vorab freizuhaltenden Bereiche infolge der Maßnahmen unter Punkt a) bleiben hiervon unberührt.

Der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“ ist mit dem Staatlichen Bauamt gesondert abzustimmen, um Überschneidungen und terminliche Kollisionen vermeiden zu können.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan um die Darstellung der während der Bauzeit freizuhalten Fläche für den Bau des Überholstreifens ergänzt.

3.3.2 Die Anbauverbots- sowie -beschränkungszone nach Art. 23 und 24 BayStrWG wurde in den Plänen in Bezug auf die Staatsstraße 2271 berücksichtigt und eingezeichnet.

Gemäß dem Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 27.01.2025 sind Photovoltaikanlagen der Gefährdungsstufe 1 gem. RPS 2009 zuzuordnen. Sie können daher erst außerhalb des erweiterten kritischen Abstands (AE) nach RPS 2009 ohne Fahrzeugrückhaltesysteme errichtet werden. Hierbei gilt der Grundsatz „Vermeiden vor Schützen“. Sollte bei einer Errichtung AE unterschritten werden, sind die Regelungen hinsichtlich der Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme zu beachten. Die Bundesstraße 286 verläuft in diesem Abschnitt in ebenem Gelände. Dementsprechend sieht die RPS hier einen erweiterten kritischen Abstand von 11,5 m zwischen Fahrbahnkante und der PV Anlage vor. Dieser wird gemäß den Planunterlagen eingehalten.

Die Straßenbauverwaltung behält sich jedoch vor, die nachträgliche Errichtung einer Schutzplanke aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fordern.

Die Staatsstraße St 2271 ist in diesem Bereich bereits mit einer Schutzplanke ausgestattet.

Aufgrund der Änderung des § 9 Abs. 2 FStrG sind PV-Anlagen von den Regeln der Anbauverbots- und -beschränkung an Bundesstraßen ausgenommen. Negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung sind bei Einhaltung der genannten Anforderungen nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan

um einen Hinweis bezüglich der evtl. erforderlichen Errichtung einer Schutzplanke ergänzt.

3.4 LRA SW, Umweltamt, Schreiben vom 06.03.2025

3.4.1 In unserer Stellungnahme zur 1. Auslegung vom 18.11.2024 haben wir darauf hingewiesen, dass die Abarbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung notwendig ist. Diese Regelungen wurde durch neue Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) aus Dezember 2024 überarbeitet. Unter diesen neuen Hinweisen hält die geplante Anlage die Voraussetzungen ein, unter denen davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts handelt. Damit besteht keine Notwendigkeit die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Die in der Begründung unter Punkt 4.3 genannten Pflegemaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegend passend, haben in den Details jedoch Verbesserungspotential. Für das Saatgut sollte ein höherer Kräuteranteil als lediglich 20% gewählt werden. Die abschnittsweise Mahd sollte nicht weniger als 80% Mahd umfassen, sodass der Altgrasanteil max. 20% beträgt.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung angepasst.

3.4.2 Eine weitere Anmerkung aus der ersten Stellungnahme bestand darin, dass die geplante Eingrünung mittels Gehölzpflanzung herzustellen ist. Diese Forderung wurde in den Plan übernommen. Dabei sollte aber noch klargestellt werden, dass dazu gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur heimische Pflanzen verwendet werden dürfen. Außerdem sollte diese Angabe noch dadurch konkretisiert werden, dass nur Laubgehölze verwendet werden sollen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und die Textfestsetzungen ergänzt.

3.4.3 In der ersten Beteiligung zum Bebauungsplan gab es noch kein artenschutzrechtliches Gutachten. Dieses liegt inzwischen vor und kommt zu dem Ergebnis, dass diverse geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Für diese Arten werden dann auch Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dabei wird für die Zauneidechse aber keine Maßnahme vorgeschlagen, die das Tötungsverbot wirklich berücksichtigt. Dies kann aber durch die Festlegung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V1) mit abgedeckt werden. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird diese Regelung in Punkt A5d aber zum Teil außer Kraft gesetzt. Hier wird dieses Verbot relativiert, wenn bestimmte Voraussetzungen beachtet werden. Dieses Vorgehen wäre in Ordnung, wenn nur Vogelarten durch das Vorhaben betroffen wären. Da die Zauneidechse ihren Lebensraum aber nicht verlässt, müssen diese Ausnahmen von der Bauzeitenbeschränkung aus den Festsetzungen entfernt werden um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 11.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt und die Textfestsetzungen entsprechend geändert.

3.4.4 Im artenschutzrechtlichen Gutachten werden für den Ausgleich der betroffenen Feldlerchenpaare zwei Varianten vorgeschlagen. Einerseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Ausgleich in der Anlage zu erbringen, andererseits könnte eine externe Fläche verwendet werden. Zum Ausgleich innerhalb der Fläche wird eine bisher nicht veröffentlichte Untersuchung („Uschner J. 2024, BföS 2023“) angeführt, die darlegen soll, dass

Feldlerchen auch innerhalb von PV-Anlagen brüten. Da diese Untersuchung noch nicht erschienen und bisher nicht bekannt ist, kann sie aus hiesiger Sicht nicht herangezogen werden, da die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht überprüft werden können. Zusätzlich wird ein weiteres Schriftstück „BNE 2019“ herangezogen, um zu argumentieren, dass Feldlerchen innerhalb der Anlage leben können. Diese Studie ist bekannt und wurde schon durch mehrere Stellen (z.B. LfU und StMUV) als nicht übertragbar eingestuft. Es enthält keine näheren Angaben über die untersuchten Anlagen sowie die Zustände bevor die Anlagen errichtet wurden. Es muss daher klar festgehalten werden, dass aktuell nur die Variante mit dem externen Ausgleich möglich ist.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird der externe Ausgleich weiterverfolgt.

- 3.4.5 Es ist dazu anzumerken, dass für die externen CEF-Maßnahmen noch keine konkreten Flächen festgelegt wurden. Es wird in Punkt 4.2 lediglich angegeben, dass zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden soll, in dem die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen festgelegt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass der städtebauliche Vertrag aus hiesiger Sicht nur ausreichend ist, wenn der Vorhabenträger über die dingliche Berechtigung über die Ausgleichsfläche verfügt.

Zusammenfassend kann dem geplanten Bebauungsplan unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die hier gemachten Anmerkungen eingearbeitet werden. Bei den Anmerkungen zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass diese nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und bei der Schließung des städtebaulichen Vertrags beachtet.

3.5 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 21.02.2025

- 3.5.1 Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem E-Mail an die gasuf.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bei der im Bebauungsplan dargestellte Freileitung handelt es sich um eine Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH. Auf dieser Freileitung betreibt die Bayernwerk Netz GmbH auch ein 110-kV-System. Eigentümer der Stromtrasse ist jedoch die TenneT. Bitte wenden Sie sich wegen einer Stellungnahme auch an die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth.

Für eine eventuelle Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH muss eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezustimmung für die geplante Erzeugungsanlage.

Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt. Die TenneT TSO GmbH ist am Aufstellungsverfahren beteiligt. Der Hinweis zur Netzverträglichkeitsprüfung wird im weiteren Verfahren beachtet.